

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Eduard Oswald MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Vorab per E-Mail:
finanzausschuss@bundestag.de

10785 Berlin, den 17. April 2009
Schellingstraße 4
Tel.: 030/20 21 – 24 00
Fax: 030/20 21 – 19 24 00
Dr. Ti/AM

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)

AZ ZKA: Bürgerentlastungsgesetz

AZ BVR: Bürgerentlastungsgesetz

Sehr geehrter Herr Oswald,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu den vorgenannten Anträgen danken wir Ihnen und nehmen hierzu gerne Stellung. Die im Entwurf des Bürgerentlastungsgesetzes vorgesehene verbesserte steuerliche Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen wird von der Kreditwirtschaft ausdrücklich begrüßt. Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts, die diese Anpassung erforderlich gemacht haben, werden hierdurch grundsätzlich in verfassungskonformer Weise umgesetzt. Dass hierbei insgesamt eine Orientierung am Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt, ist nicht zu beanstanden, denn die genannten Beschlüsse gebieten nicht eine steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen, die zusätzliche Leistungsinhalte abdecken. Verfassungsrechtlich bedenklich ist aus unserer Sicht aber der - spätestens nach Auslauf der Regelungen für die Günstigerprüfung - ersatzlose Wegfall der Berücksichtigung der weiteren Vorsorgeaufwendungen wie Beiträge zur Arbeitslosen-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen. Soweit diese Beiträge, wie zum Beispiel bei der Arbeitslosenversicherung, den Arbeitnehmern zwangsläufig entstehen, ist eine steuerliche Berücksichtigung geboten. Die Beiträge dienen der Absicherung eines existenziellen Lebensrisikos und dienen dazu,

dem Versicherten im Versicherungsfall zumindest ein Einkommen in Höhe des Existenzminimums zu sichern. Eine steuerliche Nichtberücksichtigung der Beiträge bei gleichzeitigem Einbezug der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in die dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32 b EStG unterliegenden Einnahmen erscheint nicht folgerichtig. Darüber hinaus befürworten wir die Vorschläge des Bundesrates zur Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten (Art. 1 Nr. 3 Buchst. b1 - neu) und zur Verlängerung der Frist für den Antrag auf die rückwirkende Anwendung des neuen Erbschaftsteuerrechts für Erwerbe vor dem 1. Januar 2009 (Art. 5a - neu). Unsere weiteren Anmerkungen haben wir in der Anlage zusammengefasst. Diese betreffen folgende Punkte:

- Die Regelung des § 8c KStG geht weit über das Ziel hinaus, den Handel von Verlustvorträgen zu unterbinden, und belastet notwendige Kapitalzuführungen zum wirtschaftlich notwendigen Ausbau von Unternehmen ebenso wie Unternehmensrestrukturierungen. Die Anwendung der Vorschrift muss daher gerade in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation für einen Übergangszeitraum ausgesetzt werden, bis eine auf Missbrauchsfälle beschränkte Neuregelung gefunden ist. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Sanierungsklausel ist aus Sicht der Kreditwirtschaft nicht ausreichend, da sie der besonderen Situation der Kreditinstitute nicht gerecht wird.
- Die vom Bundesrat vorgeschlagene Abschaffung des Sammelantragsverfahren zur Erstattung der bereits von den Emittenten abgeführten KapSt unterstützen wir. Sie stellt eine konsequente Weiterentwicklung der mit der Einführung der Abgeltungsteuer auf der Ebene der Bank abschließend vorgenommenen Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen dar.

Mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.



Uwe Fröhlich

i.V.



Dr. Heinz-Jürgen Tischbein

Anlage

S t e l l u n g n a h m e
zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von
Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)

Berlin, den 17.04.2009

Antrag des Bundesrates aus der 857. Sitzung am 3. April 2009 zur Änderung von § 8c Körperschaftsteuergesetz - Verlustabzug bei Körperschaften

Die Vorschrift des § 8c KStG bietet in mehrfacher Hinsicht Anlass zu Kritik. Sie führt zu unkalkulierbaren Risiken für börsennotierte Unternehmen und wirkt im aktuellen Umfeld Krisen verschärfend, weil sie wirtschaftlich sinnvolle oder notwendige Restrukturierungsmaßnahmen behindert. Der Gesetzgeber hat § 8c KStG wegen unerwünschter Folgen bereits zweimal geändert. Durch die Regelung in § 14 Abs. 3 Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz wurden Maßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds von der Anwendung des § 8c KStG ausgenommen. Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG) sind Sonderregelungen für Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften eingeführt worden.

Vor dem Hintergrund der bestehenden und geplanten Ausnahmen von § 8c KStG und einer von der EU-Kommission eingeleiteten Überprüfung dieser Vorschrift muss die Regelung zielgerichtet ausgestaltet und in Anbetracht der aktuellen wirtschaftlichen Situation für eine Übergangszeit insgesamt ausgesetzt werden.

Die Wirtschaft hat in den vergangenen Jahren wiederholt auf die nachteiligen Auswirkungen der Vorschrift des § 8c KStG hingewiesen. Notwendige Restrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen werden behindert und im Einzelfall sogar verhindert. Die Wissenschaft hält die Regelung mit dem steuerlichen Nettoprinzip, nach dem die Erträge nur nach Abzug der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen besteuert werden dürfen, für unvereinbar. Auch die Finanzminister der Länder haben deshalb jüngst die Aufhebung der Vorschrift gefordert. Wir appellieren an die Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, sich für eine auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten gebotene und zielgerichtete Lösung einzusetzen. In der Krise ist es notwendig und Teil einer vorausschauenden Politik, die Selbstheilungskräfte der Wirtschaft zu stärken.

Erforderlich ist darüber hinaus, dass die Vorschrift auch um eine Konzernklausel ergänzt wird, damit sinnvolle Umstrukturierungen innerhalb eines Konzerns durchgeführt werden können. Insbesondere das bloße Verkürzen von Beteiligungsketten darf keinen Untergang der Verlustvorträge auslösen. Notwendige strukturelle Verschlinkungen sollten gerade in der Krise nicht behindert werden.

Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vorgeschlagene Ergänzung des § 8 c KStG um eine Sanierungsklausel ist zwar zu begrüßen, sie beseitigt aber nicht die eingangs dargestellten Probleme. Die vorgeschlagene Sanierungsklausel würde Kreditinstituten nicht helfen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sanierungsklausel wäre, dass der begünstigte Beteiligungserwerb zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem bei der Körperschaft die Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung droht oder bereits eingetreten ist. Die Körperschaft muss darüber hinaus nach der pflichtgemäßen Einschätzung eines objektiven Dritten im Augenblick des Anteilserwerbs sanierungsfähig sein und die für die Sanierung in Angriff genommenen Maßnahmen müssen objektiv geeignet sein, die Körperschaft in absehbarer Zeit nachhaltig aus der Krise zu führen. Regelmäßig soll eine solche Prognose nur auf Grundlage eines dokumentierten Sanierungsplans möglich sein. Die objektive Beweislast für die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 8c Absatz 1a KStG-E soll nach der vorgeschlagenen Regelung bei der Körperschaft liegen, die den Verlustvortrag geltend macht.

Der Begriff der Sanierungsbedürftigkeit ist bei Kreditinstituten nicht eindeutig bestimmbar. Von einer Sanierungsbedürftigkeit wäre u. E. bereits dann auszugehen, wenn das betreffende Institut das aufsichtsrechtlich erforderliche Eigenkapital nicht mehr nachweisen kann, das zur Fortführung seines Geschäftsbetriebs erforderlich ist. Gleiches gilt, wenn eine Unterschreitung der Solvabilitätskennziffern droht.

Müsste aber ein Kreditinstitut die eigene Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung darlegen und nachweisen, um die Verlustfortführung zu erreichen, wäre dies am Markt mit irreversiblen Schäden verbunden. Die Sanierung würde dadurch nicht wie gewünscht gefördert, sondern gefährdet. Zusätzlich müssten alle Maßnahmen, die von einer der im kreditwirtschaftlichen Bereich bestehenden Sicherungseinrichtung durch Hilfsmaßnahmen begleitet werden, als Sanierungsmaßnahmen von der Anwendung des § 8 c KStG ausgenommen werden.

Darüber hinaus müsste auch klargestellt werden, dass die Zuführung von Betriebsvermögen im Rahmen einer Verschmelzung als Zuführung von Betriebsvermögen im Sinne der Vorschrift anzuerkennen ist.

Ergänzend sollte auch daran gedacht werden, den Verlustvortrag zumindest für eine Übergangszeit auch bei Umstrukturierungsmaßnahmen nach dem Umwandlungssteuergesetz entgegen den Bestimmungen nach § 12 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG sowie § 15 Abs. 3 UmwStG zu erhalten (so auch die Stellungnahme des Bundesrates zum Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz vom 6. März 2009, BT-Drucks. 160/09).

Petition:

Die Regelungen des § 8c KStG bzw. § 10a GewStG sowie § 15 Abs. 3 UmwStG sollten zielgerichtet zur Vermeidung des Handels mit Verlusten ausgestaltet, jedoch angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation für eine Übergangszeit ausgesetzt werden. Eine Sanierungsklausel muss so ausgestaltet werden, dass sie auch für Kreditinstitute anwendbar ist.

Antrag des Bundesrates aus der 857. Sitzung am 3. April 2009 zur Abschaffung des Sammelantragsverfahrens

Die Abschaffung des Sammelantragsverfahrens nach § 45b EStG zugunsten eines vom zum Steuerabzug Verpflichteten durchzuführenden Erstattungsverfahren halten wir für richtig. Die Abschaffung dient nicht nur der Entlastung des Bundeszentralamts für Steuern und dem Abbau von Bürokratie, sondern ist auch steuersystematisch sinnvoll. Denn mit Einführung der Abgeltungsteuer werden gerade die Zahlstellen zu einem umfassenden Steuerausgleichsmechanismus verpflichtet.

Sammelanträge werden im Wesentlichen von Kreditinstituten im Namen ihrer Kunden gestellt, um für Dividenden aus depotverwahrten Wertpapieren, bei denen die Abgeltungsteuer bereits durch den Emittenten einbehalten wurde, eine Erstattung zu erhalten. In den Fällen eines durch den Kunden erteilten Freistellungsauftrags ist die Abschaffung des Sammelantragsverfahrens durch das Jahressteuergesetz 2009 mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2010 bereits gesetzlich verankert worden. Stattdessen können die Kreditinstitute einen Erstattungsanspruch ihrer Kunden im Rahmen der monatlichen Kapitalertragsteueranmeldung (also über das jeweilige Betriebsstättenfinanzamt) geltend machen bzw. mit der Kapitalertragsteuerzahllast verrechnen. Auch die Erstattung von Kapitalertragsteuer, die vom Schuldner abgeführt wird, im Rahmen der von den Zahlstellen vorzunehmenden Verlustverrechnung ist heute bereits möglich (vgl. BMF-Schreiben vom 14.12.2007, Punkt 1a).

Der Vorschlag des Bundesrats lässt nunmehr generell an die Stelle der Erstattung von Kapitalertragsteuern bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG (Kapitalerträge, bei denen der Schuldner der Kapitalerträge selbst die Kapitalertragsteuer abzuführen hat) im Sammelantragsverfahren durch das BZSt die Erstattung durch das Betriebsstättenfinanzamt des jeweiligen Kreditinstituts treten. Dadurch wird das Aufkommen an Kapitalertragsteuer, welche die Kreditinstitute in ihrer Funktion als Zahlstelle abführen, zugunsten der von den Schuldnern abzuführenden Kapitalertragsteuer gemindert. Ein Verschiebungseffekt des Steueraufkommens wird zwar durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung im Finanzverwaltungsgesetz vermieden, wenn die mit dem Gesetzesvorschlag einhergehende Kapitalertragsteuerminderung von den Ländern in dem Verhältnis getragen wird, in dem sie an dem Aufkommen der betreffenden Steuern beteiligt sind. Für diesen Zweck ist es jedoch notwendig, dass die Kreditinstitute den Erstattungsanspruch ihrer Kunden auf die

bereits vom Schuldner der Kapitalerträge abgeführte Kapitalertragsteuer in der Kapitalertragsteueranmeldung für die entsprechenden Anmeldezeiträume gesondert ausweisen. Nur so kann das jeweilige Betriebsstättenfinanzamt des Kreditinstituts den Landesanteil an diesem Minderungsbetrag beim BZSt anfordern.

Die vollständige Abschaffung des materiellrechtlichen Erstattungsanspruchs in § 44b Abs. 1 bis 4 EStG halten wir hingegen für nicht erforderlich. Das herkömmliche Sammelantragsverfahren ist als verfahrensmäßige Erleichterung zur Durchsetzung des materiell gegebenen Erstattungsanspruchs zu verstehen. Die Einführung der Abgeltungsteuer ermöglicht – wie die Prüfbite des Bundesrats völlig richtig herausgearbeitet hat – eine weitergehende verfahrensmäßige Erleichterung durch Einführung eines für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute obligatorischen Erstattungsverfahrens. Dieses kann aber nur dann greifen, wenn die Stammrechte des Gläubigers durch den zum Steuerabzug Verpflichteten verwaltet und verwahrt werden; ist dies nicht der Fall, so muss dem Gläubiger weiterhin eine Erstattung im Einzelantragsverfahren nach § 44 b Abs. 1 bis 4 EStG möglich sein.

Petition:

Der Änderungsvorschlag zur Abschaffung des Sammelantragsverfahrens ist grundsätzlich zu begrüßen. Es sind jedoch weitere Maßnahmen zu treffen, wenn Auswirkungen bei der Verteilung des Kapitalertragsteueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden vermieden werden sollen. Das Einzelantragsverfahren zur Erstattung von Kapitalertragsteuer gemäß § 44b EStG muss erhalten bleiben.